

Newsline		
<i>Franz Rudorfer</i>	_____	655
Neues in Kürze		
<i>Florian Studer</i>	_____	666
Börseblick – Positiv gestimmt für Rest des Jahres		
<i>Thomas Neuhold</i>	_____	667

ABHANDLUNGEN

Ad-hoc-Publizität nach der MAR unter besonderer Berücksichtigung von zeitlich gestreckten Sachverhalten		
<i>Florian Dollenz / Zurab Simonishvili</i>	_____	668
Neues zum Delisting von Gesetzgeber und OGH		
<i>Alexander Wimmer</i>	_____	678

BERICHTE UND ANALYSEN

Bitcoins und andere virtuelle Währungen ... bald eine neue Anlageklasse im modernen Asset Management?		
<i>Rolf Majcen</i>	_____	691
Die Haftung für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte nach der PRIIP-Verordnung		
<i>Gernot Wilfling / Michael Komuczky</i>	_____	697
Was ist eigentlich ... eine Cashless Society?		
<i>Ewald Judt / Claudia Klausegger</i>	_____	704

RECHTSPRECHUNG DES OGH

2390. Vorabentscheidungsersuchen: internationale Zuständigkeit bei Prospekthaftung? OGH 10. 5. 2017, 3 Ob 28/17i (mit Anm von <i>J. Schacherreiter</i>)	_____	706
2391. Geschlossene Fonds: Haftung wegen unterlassener Aufklärung über Innenprovisionen? OGH 27. 4. 2017, 2 Ob 99/16x (mit Anm von <i>P. Klausberger/Ch. Lenz</i>)	_____	708
2392. „Klauselurteil“ zu Verzugszinsen und Mahnspesen. OGH 26. 4. 2017, 7 Ob 217/16m (mit Anm von <i>R. Bollenberger</i>)	_____	716
2393. KautSchG: keine Anwendung bei drohender Unternehmensschließung. OGH 20. 6. 2017, 2 Ob 236/16v	_____	721
2394. Anlageberatung: schriftliche Aufklärung ausreichend! OGH 29. 5. 2017, 6 Ob 246/15t	_____	722
2395. Verwertung gerichtsbekannter Tatsachen in Massen(-anleger-)verfahren. OGH 25. 4. 2017, 10 Ob 57/16d	_____	723
2396. Zurechnung von Fehler beim Ausfüllen eines Formulars: Kunde oder Finanzdienstleister? OGH 29. 3. 2017, 7 Ob 13/16m	_____	725
2397. Zur Schlüssigkeit der Klage gegen einen LIBOR-Kartellanten. OGH 30. 5. 2017, 4 Ob 86/17a	_____	726

ERKENNTNISSE DES VwGH

220. VwGH: Unionsrechtliche Fragen des Liquiditätsverbands nach §27a BWG bereits hinreichend geklärt.

VwGH 9. 6. 2017, Ra 2017/02/0118 (ebenso Ra 2017/02/0119 vom selben Tag) _____ 728

221. Keine inhaltliche Aussage des VwGH zur behaupteten Ausnahme von „Unterstützungskassen ohne Rechtsanspruch“ von der Banken- und Versicherungsaufsicht.

VwGH 10. 8. 2017, Ra 2016/02/0187 _____ 728

In diesem Heft inserieren: OeKB, U 2; RBI, U 3.

Die Inhalte des Österreichischen BankArchivs sind in folgenden Fachdatenbanken verfügbar:

LexisNexis® Online – www.lexisnexus.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2002);

Lindeonline – www.lindeonline.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2009)

RDB Rechtsdatenbank – www.rdb.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003);

RIDA Rechts-Index-Datenbank – www.rida.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003).

IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einsendung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgeforderte eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bwg.at> > BankVerlag > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

Eigentümer und Herausgeber: Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, Fax: +431 / 533 50 50 33, e-mail: office@bwg.at – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: RA Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinski*; Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kals*; Prof. (FH) Mag. *Otto Lucius*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; Univ.-Prof. Dr. *Stefan Pichler*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner*; Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. *Wilma Dehn*; Dir. Prof. Dr. *Andreas Dombret*; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*; Vizegouverneur Mag. *Andreas Ittner*; RA Dr. *Markus Kellner*; Hon.-Prof. Dir. Dr. *Bernhard Koch*; o. Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. *Helmut Koziol*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

Verleger: LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A-1210 Wien, Tel.: +431 24 630 Serie / BankVerlagWien, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 533 50 50 – **Herstellung:** Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 01/887 22 71; Druck: novographic Druck GmbH., Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/888 26 73.

Bestellinformation: ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2017: € 240 inkl. 10% Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar. Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. *Hladik*, Tel.: +431 24 630-19, E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at, entgegengenommen.

Urheberrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen vom Autor/von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch den Autor/die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu vom Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Das ÖBA richtet sich an Leser beiderlei Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet.